Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 47. ~~~ den 21. November 1822

Bekanntmachung.

Die Königl. polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen neupreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rthlr. und die von dem ehemaligen neupreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Lauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rthlr. bestellte Caution der Königl. Preuß. Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der 2c. Seidler, und falls derselbe schon verstorben sein sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen 2c. Lauf, werden daher, in so fern sie Königl. Preuß. Unterthanen sind, hiemit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort unter Beifügung glaubhafter Atteste über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Caution zu vermitteln, die weitere Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28sten September 1822.

Ministerium der auswärtigen Gelegenheiten.

gez. Lottum.

Der Anweisung des Königl. Ober-Präsidii von Westpreußen gemäß, wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22sten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 28sten October d. J. in aller Frühe wurde auf dem hiesigen Markte ohnfern der Schumacher-Straße, eine lederne Schürze oder Wagen-Tambour mit eisernen Haacken gefunden und an uns abgeliefert. Es wird dahero der Eigenthümer der Schürze aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen nach vorheriger Legitimation abzuholen, widrigenfalls mit der gefundenen Sache nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Thorn, den 19ten November 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen die der hiesigen Kämmerei gehörige auf der Mocker sub Nro. 150 557, 558, 559 und 563 belegene aus resp. 3 Morgen 66 Ruthen.

1 — 150 —
3 — 76 —
4 — 30 —
3 — 11 —

Magdeburgischen Maaßes bestehende Wiesen vom 1sten Januar k. J. ab, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Licitations Termin auf dem 27sten November d. J. um 10 Uhr Vormittage, in dem Secretariat des unterzeichneten Magistrats anberaumt worden. Erbpachtelustige werden daher ersucht, sich in diesem Termin zahlreich einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Thorn, den 9ten November 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, auf der Mocker sub Nro. 43 am großen Roßgarten belegene, aus 29 Morgen 105 □Ruthen Magdeburgisch Maasses bestehende, zur Beackerung geeignete wüste Stück Land, soll vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, in Erbpacht ausgethan werden, der Licitations Termin hiezu steht auf den 28sten November d. J. um 10 Uhr Vormittags, in dem

Secretariat des unterzeichneten Magistrats an, und werden Erbpachtslustige ersucht, sich an demselben zahlreich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Thorn, den 9ten November 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent, ist das zur Balthorn Siebmannschen Concurs-Masse gehörige, im Domainen-Amte Brzezinko, Thorner Kreises belegene, 84 Hufen, 1 Morgen, 56 Ruthen magdeburgisch enthaltende und auf 6286 Rthlr. 20 sgr. 10 pf gerichtlich abgeschäzte Erbpachts-Vorwerk Kaszczorek und dessen Attinentien, namentlich der Abbau Bilawy, die ehemalige Ziegeley Antoniewo, die Käthnerei Oschin, der Krug Wygodda und die Pustkowie Buchta zur Resubhastation gestellt, und die Bietungs-Termine:

auf den 9ten September d. J.

auf den 9ten December d. J.

auf den 10ten März 1823

hieselbst anberaumt werden Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem leztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obengenannten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 9ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß des hier aushängenden Subhastations-Patents ist das dem Bürgermeister Gohlke gehörige, in der Stadt Culmsee unter der Nummer 78 belegene Grundstück, bestehend aus

1) einem Wohngebäude von Schurzwerk erbaut, 1 Stock hoch, mit 3 Unter- und 1 Dach-Stube, 59 Fuß lang, 28 Fuß tief, taxirt auf 390 Rthlr.

2) Einem neuen Stalle hinter diesem Hause, in Fachwerk erbaut, 76 Fuß lang, 22 Fuß breit, werth 280 Rthlr.

3) Eine Scheune in Fachwerk erbaut, 60 Fuß lang, 24 Fuß breit — 260 Rthlr.
4) Eine Scheune von Bindewerk erbaut, 41 Fuß lang, 27 Fuß breit — 54 Rthlr.
5) Einem Geköchs-Garten beim Wohnhause circa 1 1/4 Morgen culmisch groß, und mit 70 Stämmen verschiedener Obstbäume besetzt — 80 Rthlr.
den Zaun um diesen Garten und das Gehöft — 40 Rthlr.
6) Einem Geköchs-Garten circa 2 Morgen kulmisch groß — 300 Rthlr.
7) Einer kulmischen Hufe Land — 300 Rthlr.
8) Einer dergleichen — 200 Rthlr.

in Summa 1904 Rthlr.

wovon der reine Werth nach Abzug der mit 5 pro Cent zu Capital auf — 386 Rthlr. 20 sgr.

berechneten öffentlichen Abgaben — 1517 Rthlr. 10 sgr.

beträgt, zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den

4ten Januar 1823

angesetzt. — Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Amtmann Boye hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst dem Zuschlag des Grunstdücks, qu. an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitatins-Termine eingehen kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jeder Zeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 26sten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Danksagung.

Demjenigen, der am 16ten d. M. sämmtliche hier im Lazareth befindliche Kranken mit Wein reichlich erquickt hat, danken wir im Namen der Kranken hiemit verbindlichst. Thorn, den 18ten November 1822.

Die Lazereth Kommission des hiesigen allgemeinen Garnison Lazareths.

Ich warne hiemit jedermann, auf meinen Namen niemand ohne baare Bezahlung etwas zu verabfolgen, indem ich für keine Zahlung stehe.

Joh. Dan. Märcker.